

171/ME  
von 21

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 51.002/17-I/B/14/92

Sachbearbeiterin:  
Dr. E. Hackl  
Tel.: 531 20-5895  
Fax: 531 20-5155MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
FAX  
(0222) 531 20-5755Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 WienEntwurf für ein Bundesgesetz über  
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

Es wird gebeten, bis

**längstens 30. September 1992**

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Anlage

Wien, 3. Juni 1992

Der Bundesminister:

Dr. Busek

*P. Busek*  
F. d. R. A. A.:

## **Vorblatt**

### **(Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge)**

**Problem:** Dem steigenden Qualifikationsbedarf und dem Wachstum der Studentenzahlen wurde in Österreich nicht - wie in anderen EG-Staaten - durch die Schaffung eines differenzierten Hochschulsystems begegnet. Statt des Aufbaues eines Hochschulsektors, der nicht den Leitvorstellungen der forschungsorientierten traditionellen Universität folgt, sondern eine qualifizierte Berufsausbildung zum Ziele hat, wurde das berufsbildende Schulwesen ausgebaut. Dieses konnte aber den wachsenden Anforderungen nach Qualifikationen auf Hochschulebene zunehmend weniger entsprechen und vermittelt lediglich Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die nach der EG-Richtlinie vom 21.12.1988 (89/48/EWG) für viele Berufe geforderten Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, werden dadurch nicht erreicht.

**Ziel:** Ziel des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge ist es, den Vorgaben des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung für die XVIII. Legislaturperiode, das die Schaffung von Fachakademien

- zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome)
- zwecks Entlastung und Ergänzung der Universitäten
- als Stätten der Aus- und Weiterbildung
- mit Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen)

vorsieht, zu entsprechen.

Im beiliegenden Entwurf wird der Begriff "Fachakademie" nicht verwendet, weil er bereits für ein Weiterbildungsangebot für Facharbeiter, nicht auf Hochschulebene, angewendet wird.

**Inhalt:** Der vorliegende Entwurf schafft die Grundlage für die Entwicklung eines Fachhochschulbereiches in Österreich, indem er die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen regelt. Er beinhaltet kein Organisationsgesetz für Fachhochschulen, die der Bund als gesetzlicher Hochschulerhalter zu

unterhalten hätte und statuiert keine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen.

- o Obwohl in Österreich Alternativen zu den Universitäten, das wären berufsbezogene, kürzere Studiengänge, fehlen, wurden doch Angebote entwickelt, die als Vorläufer für einen neuen Hochschultypus gesehen werden können. Dies geschah durch verschiedene Einrichtungen (universitäre Hochschullehrgänge, schulische Angebote für Maturanten, privater Weiterbildungssektor). Grundgedanke des Entwurfes ist es daher, diese Entwicklung zu berücksichtigen und das Anbieten von Fachhochschul-Studiengängen einem weiten Kreis von Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.
- o Um die bei einer Vielfalt von Erhaltern erforderliche "Standardisierung" und Überschaubarkeit sicherzustellen, sieht der Entwurf einen Mechanismus der Qualitätssicherung vor. Dieser besteht in der Vorgabe von Kriterien, die erfüllt werden müssen, und in der Kontrolle durch ein (autonomes) akademisch/professionelles Gremium (Fachhochschulrat). Der Fachhochschulrat entscheidet über Anträge von Erhaltern auf Anerkennung (befristet), er beobachtet die Studiengänge und deren Evaluation. Dieses Instrumentarium gewährleistet auch eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.
- o Fachhochschul-Studiengänge haben den Auftrag, auf der Basis einer ausreichend wissenschaftlich-methodischen Fundierung berufs- und praxisorientiert auszubilden. Sie sind Teil des Hochschulbereiches und haben nicht den Auftrag einer kurzfristigen Anpassungsqualifizierung. Um diesem Profil gerecht zu werden, ist vom Erhalter ein verantwortlicher und autonomer Lehrkörper zur Entwicklung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen zu bestellen; er ist in inhaltlichen Belangen lediglich an die Entscheidungen des Fachhochschulrates gebunden. Die Mitbestimmung von Studierenden ist sicherzustellen, eine diesbezügliche Regelung ist vom Fachhochschulrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
- o Fachhochschul-Studiengänge dienen einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung. "Berufsausbildung" (versus "Berufsvor-

bildung“) bedeutet, daß gegenüber dem Studierenden eine höhere Verantwortung bezüglich der Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen am Arbeitsmarkt besteht. Um den damit erforderlichen Diskurs von Wissenschaft und Berufsfeldern zu stärken, sind im Fachhochschulrat und Lehrkörper Berufspraktiker vertreten. Zudem sind Bildungsnachfrage und Qualifikationsbedarf Determinanten für Entscheidungen über die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen. Das Anerkennungsverfahren ermöglicht ein beschleunigtes Reagieren dieses Teiles des Bildungssystems auf Veränderungen der Berufswelt.

- o Neben verstärkter Berufs- und Praxisorientierung sind Fachhochschul-Studiengänge gegenüber universitären Studiengängen durch eine (tatsächlich) kürzere Studiendauer gekennzeichnet. Dies erfordert größere Verbindlichkeit der Lehrenden und Lernenden. Für die Lehrenden bedeutet dies eine stärkere Bindung an die Vorgaben des Lehrplanes, für die Studierenden eine straffere Studiengestaltung. Die tatsächliche Studiendauer ist ein Indikator für das im Entwurf vorgesehene Evaluationsverfahren.

**Alternativen:** Schaffung neuer Hochschulen, Totalreform der Sekundarstufe II (Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen) und Zugangsbeschränkungen zu den Universitäten.

**Kosten:** 11 Mio S jährlich: Aufwendungen für den Fachhochschulrat (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisespesen, Personalkosten des Generalsekretariats, Mieten, Büroausstattung, laufender Aufwand, Mittel für Expertisen, wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen, Forschungsaufträge).

Folgekosten entstehen bei einer finanzieller Beteiligung des Bundes am Ausbau des Fachhochschulsektors. Der Bund kann als gesetzlicher Erhalter von Hochschulen Fachhochschul-Studiengänge einrichten, durch Gründung neuer Hochschulen (Voraussetzung: Fachhochschul-Organisationsgesetz) oder im Rahmen der Universitäten (Novellierung UOG, AHStG). Er kann Fachhochschul-Studiengängen anderer Rechtspersonen Finanzmittel gewähren (z.B. über Ankauf von Studi-

enplätzen). Darüber ist nach Vorlage eines Fachhochschul-Entwicklungsplanes durch die Bundesregierung zu entscheiden.

Bei Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen durch andere Bundesminister als den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wäre eine Änderung des Bundesministeriengesetzes erforderlich. In allen Fällen sind Fachhochschul-Studiengänge jedoch dem Anerkennungsverfahren durch den Fachhochschulrat unterworfen.

**EG-Konformität:** Ist Zweck der Regelung. Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen (Dauer, Organisation, Abschlüsse) entsprechen den EG-Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

## **Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)**

### **1. ABSCHNITT: FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGE**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen.**

#### **Fachhochschul-Studiengänge**

**§ 2. (1) Fachhochschul-Studiengänge dienen einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung, ihre Studiendauer beträgt mindestens sechs Semester.**

**Leitende Grundsätze für ihre Gestaltung sind:**

- 1. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung,**
- 2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen,**
- 3. Sicherstellung eines Hochschulniveaus durch einen entsprechend qualifizierten Lehrkörper und durch eine in Inhalt und Anforderungen hochwertige Lehre,**
- 4. Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.**

**(2) Zur Erreichung des Ziels und zur Sicherung der Grundsätze sind anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.**

**§ 3. Eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang setzt voraus, daß**

- 1. dem Ziel und den leitenden Grundsätzen für Fachhochschul-Studiengänge entsprochen wird,**
- 2. der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entspricht,**
- 3. der Unterricht durch einen wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch qualifizierten Lehrkörper abgehalten wird,**
- 4. eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist,**
- 5. die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer im Durchschnitt pro Semester mindestens 15 Semesterwochenstunden beträgt,**
- 6. der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis (§ 13 (2)) und der den Studiengang durchführende Lehrkörper eine den Hochschulen angemessene Autonomie besitzen sowie eine angemessene Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist,**
- 7. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorhanden ist,**
- 8. eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz und ein Finanzierungsplan für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorgelegt werden,**
- 9. eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung für den Fachhochschul-Studiengang beigebracht wird,**
- 10. ein Plan zur wissenschaftlichen Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges und ein Plan zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studienganges vorgelegt wird.**

## **Studierende**

**§ 4. (1)** Fachhochschul-Studiengänge sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich, ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses.

**(2)** Fachliche Zugangsvoraussetzung zu Fachhochschul-Studiengängen ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung oder eine facheinschlägige berufliche Qualifikation. Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache kann vorgesehen werden.

## **Akademische Grade**

**§ 5. (1)** Nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen, der auf die fachliche Ausrichtung des Studienganges verweist. Die Bezeichnung der akademischen Grade wird durch Verordnung festgelegt.

**(2)** Der akademische Grad berechtigt zum Doktoratsstudium an einer Universität. Die in Betracht kommenden Doktoratsstudien und, sofern erforderlich, die Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen, werden vom Fachhochschulrat nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde im Anerkennungsbescheid des Fachhochschul-Studienganges festgelegt.

## **Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen**

**§ 6.** Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, sofern die sonstigen in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

## **2. ABSCHNITT: FACHHOCHSCHULRAT**

### **Fachhochschulrat**

**§ 7. (1) Der Fachhochschulrat ist die für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zuständige Behörde.**

**(2) (Verfassungsbestimmung) Seine Mitglieder sind im Rahmen dieser Tätigkeiten von Weisungen unabhängig.**

**(3) Dem Fachhochschulrat obliegt**

- 1. die Entscheidung über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen und über die Befugnis, die für Fachhochschul-Studiengänge vorgesehen akademischen Grade zu verleihen,**
- 2. die Sicherung der Standards der Diplome und die Koordination der österreichweiten Entwicklungen im Fachhochschul-Studienbereich,**
- 3. Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlußprüfungen,**
- 4. Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschungs-, Weiterbildungs- und sonstige Maßnahmen,**
- 5. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst in grundsätzlichen Fragen des Fachhochschulwesens,**
- 6. jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristiger Bedarf. Der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.**

## **Mitglieder des Fachhochschulrates**

**§ 8. (1)** Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen pädagogische Kompetenz aufweisen; die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengängen relevanten Berufsfeldern verfügen.

**(2)** Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellt. Eine einmalige Weiterbestellung in unmittelbarer Folge um eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

**(3)** Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder, Ersatz der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten.

**(4)** Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst über Antrag des Fachhochschulrates.

## **Präsidium des Fachhochschulrates**

**§ 9.** Mit Konstituierung des Fachhochschulrates ernennt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst für die erste Funktionsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die folgenden Präsidenten und Vizepräsidenten werden vom Fachhochschulrat aus seiner Mitte gewählt.

## **Generalsekretariat**

**§ 10.** Zur Unterstützung des Fachhochschulrates ist ein Generalsekretariat einzurichten. Dieses untersteht dem Präsidenten.

## **Geschäftsordnung des Fachhochschulrates**

**§ 11. (1)** Der Fachhochschulrat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Präsidenten schriftlich einberufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.

**(2)** Der Fachhochschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

**(3)** Ein Mitglied des Fachhochschulrates kann seine Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles der Sitzung einem anderen Mitglied des Fachhochschulrates übertragen.

**(4)** Das vertretende Mitglied besitzt für die betreffende Sitzung zwei Stimmen.

**(5)** Der Fachhochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. In der Geschäftsordnung ist auch die Einsetzung von Fachausschüssen und die Möglichkeit, in diese Ausschüsse weitere Mitglieder zu kooptieren, vorzusehen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

### **3. ABSCHNITT: VERFAHREN**

#### **Anwendung des AVG**

**§ 12. (1)** Auf das Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

**(2)** Gegen Bescheide des Fachhochschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zugängig.

#### **Antrag auf Anerkennung eines Studienganges**

**§ 13. (1)** Der Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studiengangs ist an den Fachhochschulrat zu richten.

**(2) Ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges hat neben dem Nachweis der oben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen zu enthalten:**

- 1. Angaben zum Erhalter,**
- 2. Angaben zur Bildungseinrichtung und zu ihren bisherigen Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,**
- 3. Benennung der für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen und ihres Leiter. Diese Personengruppe muß mindestens vier Mitglieder umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Im Falle der Anerkennung des beantragten Fachhochschul-Studiengangs hat diese Personengruppe im Studiengang zu lehren.**
- 4. Vorlage einer Aufnahmeverfahrensordnung, eines Studienplanes und einer Prüfungsordnung.**

### **Anhörung der Universitäten**

**§ 14. Vor der Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ist das zuständige Universitätsorgan im Hinblick auf das in Betracht kommende Doktoratsstudium zu hören.**

### **Anerkennung eines Studienganges**

**§ 15. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Fachhochschulrat den beantragten Fachhochschul-Studiengang befristet, für höchstens 5 Jahre, mit Bescheid anzuerkennen.**  
**(2) Jede Verlängerung der Anerkennung setzt die Vorlage eines Evaluationsberichtes voraus.**

## Entzug der Anerkennung

**§ 16. Die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges erlischt bzw. wird entzogen**

- a) im Falle der Nichtweiteranerkennung mit Ablauf der Anerkennung,
- b) mit Auflösung der juristischen Person, die als Erhalter fungierte. Rechtsnachfolger haben binnen zwei Monaten um Bewilligung der Weiterführung beim Fachhochschulrat anzusuchen,
- c) bei Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen.

## **4. ABSCHNITT: SCHLUßBESTIMMUNGEN**

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 17. Wer, entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes**

1. einen Fachhochschul-Studiengang ohne Anerkennung eröffnet oder nach Entzug oder Erlöschen der Anerkennung weiterführt,
2. die in § 5 erwähnten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder führt,
3. die Bezeichnung Fachhochschul-Studiengang und/oder Fachhochschule zu unrecht verwendet,

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,- bestraft. Einnahmen aufgrund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 15 Abs. 5 des Bundes-Haushaltsgesetzes für Ausgaben betreffend Fachhochschul-Studiengänge zu verwenden.

### **Vollziehung**

**§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.**

**(2) Hinsichtlich der §§ 5 (1), 8 (2) (4), 9, 11 (5) ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst herzustellen.**

### **Inkrafttreten**

**§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt grundsätzlich mit ..... in Kraft.**

**(2) Die Bestimmungen über den Fachhochschulrat (§§ 7, 8, 9, 10 und 11) treten bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

## Erläuterungen zum FHStG

**1. Abschnitt:** Dieser Abschnitt regelt Geltungsbereich, Ziel, Grundsätze und Voraussetzungen von Fachhochschul-Studiengängen, Zugangsvoraussetzungen und Abschlüsse.

### Zu § 1:

Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Regelung der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen.

Fachhochschul-Studiengänge fallen als Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes; verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 14 (1) BVG.

Die Studienvorschriften werden daher auch im Fachhochschulbereich durch Art. 17 StGG determiniert. Vorgeschrieben werden die zu behandelnden Fachbereiche, nicht aber die in deren Rahmen zu vertretenden Methoden und Lehrmeinungen.

### Zu § 2:

Dieser Paragraph des Entwurfs bestimmt das Ziel und die leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen. Sie stellen in einem differenzierten Hochschulsystem durch berufsbezogene kürzere Studien eine Alternative zu wissenschaftlich-disziplinorientierten Studien der Universitäten dar. Die angegebene Mindeststudiendauer von 6 Semestern entspricht den EG-Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG).

Fachhochschul-Studiengänge haben personell und sachlich so ausgestattet zu sein, daß sie eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung, die Veränderungen antizipiert (Durchlässigkeit des Bildungswesens, berufliche Flexibilität der Absolventen), gewährleisten. Zu diesem Zwecke haben sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu leisten.

### Zu § 3:

Dieser Paragraph des Entwurfs definiert die Kriterien, denen Fachhochschul-Studiengänge entsprechen bzw. die Nachweise, die bei einem Antrag auf Anerkennung beigebracht werden müssen. Die Kriterien sollen ein eigenständiges

**Profil von Fachhochschul-Studiengängen sowie das Hochschulniveau sicherstellen.** Da Fachhochschul-Studiengänge als Hochschulstudien nicht den Auftrag einer kurzfristigen Anpassungsqualifizierung haben, ist vom Erhalter eine entsprechende Autonomie des Lehrkörpers und eine Mitbestimmung der Studierenden festzulegen und durch Prüfung im Zuge des Anerkennungsverfahrens sicherzustellen. Das Qualifikationserfordernis für den Lehrkörper entspricht der Zielsetzung einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung. Nachweise betreffend Ausstattung und Finanzierung dienen der Gewährleistung von Qualität und Kontinuität. Die für Fachhochschul-Studiengänge erforderliche Auseinandersetzung mit der Praxis ist durch die Auflage, Untersuchungen zur Bildungsnachfrage und zum Qualifikationsbedarf durchzuführen, unterstrichen. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird durch die Vorgabe, erworbene Qualifikation anzurechnen, unterstützt. Ein Mechanismus der Qualitätssicherung ist durch eine ex-post-Kontrolle (Objekte der Evaluation: Didaktik, Studienplan, Berufseinstieg, -verbleib der Absolventen) eingebaut.

#### **Zu § 4:**

Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule wird durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung erworben. Während im Universitätsbereich dazu als einzige und einheitliche Alternative die Studienberechtigungsprüfung besteht, sieht der Entwurf vor, daß im Fachhochschulbereich daneben dezentral weitere Zugangsformen entwickelt werden. Dadurch können besondere Zielgruppen (Absolventen des dualen Systems und mittlerer berufsbildender Schulen sowie Berufstätige, für die ein Fachhochschulstudium eine Weiterbildungsaktivität darstellt) adäquater berücksichtigt werden. Neben dieser sozialen Öffnung des Hochschulbereiches können allerdings kapazitätsbedingte Aufnahmebeschränkungen eintreten.

Die Gestaltungsmöglichkeit betreffend die Zulassung ist durch die Prüfung der Aufnahmeverfahrensordnung im Anerkennungsverfahren hinsichtlich der Übereinstimmung mit der in dem Entwurf festgelegten allgemeinen Zugänglichkeit und der Berücksichtigung nicht-traditioneller Studienanfänger kontrolliert.

#### **Zu § 5:**

Nach erfolgreichem Abschluß von Fachhochschul-Studiengängen ist im Entwurf die Verleihung akademischer Grade vorgesehen, die auf die fachliche Ausrich-

tung der Studiengänge verweisen. Die Bezeichnung der akademischen Grade ist durch Verordnung festzulegen.

Fachhochschul-Studiengänge haben ein gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu gewährleisten. "Eigenständig" verweist auf das auf gegenüber Universitätsstudien unterschiedliches Profil, "ergänzend" auf die Tatsache, daß nicht für alle Berufsbereiche, die eine Hochschulqualifikation erfordern, universitäre Angebote bestehen, und "gleichwertig" darauf, daß der Unterschied zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudien kein hierarchischer, sondern einer der Orientierung (wissenschaftlich-disziplinorientiert versus wissenschaftlich-berufsfeldorientiert) ist.

Abs. 2 regelt den Zugang zum Doktoratsstudium. Aus Gründen der Flexibilität und der Möglichkeit der Weiterqualifizierung kommt der Durchlässigkeit in einem differenzierten Hochschulsystem besondere Bedeutung zu. Wird das Ziel unterschiedlicher und eigenständiger Profile für universitäre Diplomstudien und Fachhochschul-Studiengänge verfolgt, ist eine generelle Regelung der Übertrittsmöglichkeiten zwischen beiden Typen kontraproduktiv. Dagegen ist es zweckmäßig, für Fachhochschul-Absolventen die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung durch Zulassung zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium zu eröffnen. Das/die nach Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges in Betracht kommende/n Doktoratsstudium/-studien wird/werden vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid, nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde, festgelegt.

## Zu § 6

Der Entwurf sieht vor, daß neben dem gesetzlichen Erhalter Bund andere juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen auftreten können, wenn die für Fachhochschul-Studiengänge geforderten Voraussetzungen des § 3 erfüllt werden.

## **2. Abschnitt: definiert den Fachhochschulrat, regelt seine Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation**

### **Zu § 7:**

Der Fachhochschulrat ist eine Behörde, die im Sinne der Hochschulautonomie die Qualität der Lehre und der Diplome zu sichern hat. Seine Mitglieder sind im Rahmen dieser Tätigkeit von Weisungen unabhängig (Verfassungsbestimmung).

Durch die Verpflichtung der jährlichen Berichtlegung über seine Tätigkeit ist eine Information des und Kontrolle durch den Nationalrat gewährleistet.

Aufgrund seiner Tätigkeit und des dadurch gewonnen Einblicks in die Entwicklung und die Notwendigkeiten des Fachhochschulbereiches kommt dem Fachhochschulrat nach dem Entwurf auch die Aufgabe der Förderung der Qualität und Entwicklung des Angebotes zu, und zwar durch einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeit, Weiterbildungsaktivitäten und Beratung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie Unterricht und Kunst.

### **Zu § 8:**

Die gutachterliche Tätigkeit des Fachhochschulrates wird durch die Qualifikationen seiner Mitglieder gesichert: Habilitation oder gleichwertige Qualifikation bzw. Nachweise einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern sowie pädagogische Kompetenz.

Die Zahl der Mitglieder soll ein arbeitsfähiges Gremium ermöglichen, aber auch unterschiedliche Bereiche und Regionen berücksichtigen. Die vorgesehene Mindestanzahl von Frauen soll der Segmentierung von Berufsausbildung und Arbeitsmarkt gegensteuern.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden aufgrund ihrer fachlichen Expertisen, ihrer Erfahrung und ihres über ihren wissenschaftlichen oder beruflichen Bereich hinausgehenden Verständnisses und Engagements für die Entwicklung des Bildungssystems in den Fachhochschulrat berufen. Ihre Einbindung in unterschiedliche Arbeitszusammenhänge und Entwicklungen ist für zukunftsorientierte Vorgehen von erheblicher Bedeutung. Die Mitglieder des Fachhochschulrates üben ihre Tätigkeit daher nicht als Beruf, sondern ehrenamtlich aus.

**Zu § 9:**

Die im Entwurf vorgesehene Ernennung des ersten Präsidenten und Vizepräsidenten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ist eine organisationstechnische Maßnahme, die eine rasche Aufnahme der Tätigkeit ermöglichen soll.

**Zu § 10:**

Das Generalsekretariat dient der administrativen und sachlichen Unterstützung des Fachhochschulrates. Der Vorgesetzte ist der Präsident des Fachhochschulrates.

**Zu § 11:**

Der Fachhochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Rahmenbedingungen im Entwurf festgelegt sind. Wegen der möglichen Dynamik der Entwicklung bezüglich der Berufsfelder ist die Möglichkeit der Kooptierung zusätzlicher Experten vorgesehen.

**3. Abschnitt: regelt das Verfahren der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen.****Zu § 12:**

Dieser Paragraph betrifft den Geltungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Fachhochschulrat ist ein Gremium zur Entscheidung komplexer Qualitätsfragen. Aufgrund seiner umfassenden Expertisen schließt der Entwurf eine weitere Instanz in inhaltlich-sachlichen Fragen aus; es steht der Rechtsweg zu Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen.

**Zu § 13:**

Der Entwurf sieht vor, daß ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges vom Erhalter an die zuständige Behörde, den Fachhochschulrat, zu richten ist.

Ein Antrag hat neben den in § 3 angeführten Kriterien und Nachweisen, die der Gewährleistung der Ziele und der Qualität von Fachhochschul-Studiengängen dienen, die für die Erstellung des Studienplanes, der Prüfungs- und Aufnahmeverfahrensordnung verantwortliche Personengruppe zu benennen. Diese Personengruppe muß aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Mindestens zwei Mitglieder müssen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein und mindestens zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die genannte Gruppe hat im Falle der Anerkennung des beantragten Studienganges in diesem zu lehren; dadurch wird ihre Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Lehre unterstrichen. Sie ist der Kern eines Lehrkörpers, dessen Mitglieder sie auswählt und der - nach Beschickung durch Studierende - die laufenden, die Lehre betreffenden Entscheidungen trifft.

Diese "Kern"Gruppe des Lehrkörpers hat die Aufgabe, alle geforderten Nachweise vorzubereiten. Sie nimmt die Kommunikation mit dem Fachhochschulrat wahr. Ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges hat eine Aufnahmeverfahrensordnung (Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung und alternative Zugangsmöglichkeiten, Vorgangsweise bei Kapazitätsbeschränkung), den Studienplan und die Prüfungsordnung sowie die in § 3 geforderten Nachweise, Studien und den Evaluierungsplan zu enthalten.

#### Zu § 14:

Vor Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ist festzustellen, zu welchen Doktoratsstudien die Absolventen des Fachhochschul-Studienganges zugelassen werden. Dazu hat der Fachhochschulrat der akademischen Behörde all derjenigen Universitäten, die ein in Betracht kommendes Doktoratsstudium durchführen, den Studienplan und die Prüfungsordnung des beantragten Studienganges vorzulegen.

#### Zu § 15:

Liegen die in §§ 2 und 3 angeführten Voraussetzungen und Nachweise vor, und erfüllt der Antrag die in § 13 angeführten Bedingungen, so ist der Studiengang vom Fachhochschulrat mit Bescheid, befristet für höchstens fünf Jahre, zu genehmigen.

Nach Ablauf der Dauer der Genehmigung ist der Fachhochschul-Studiengang neuerlich, unter Vorlage eines Evaluationsberichtes, vorzulegen. Eine weitere An-

erkennung ist erst nach Abnahme des Evaluationsberichtes durch den Fachhochschulrat auszusprechen. Der Evaluationsbericht hat insbesonders Aufschluß über die didaktische Qualität der Lehre und die Adäquanz des Studienplanes hinsichtlich der beruflichen Verwertbarkeit der Ausbildung zu geben.

**Zu § 16:**

Diese Bestimmung regelt das Erlöschen und den Entzug der Anerkennung

**4. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

Dieser Abschnitt enthält Strafbestimmung, Bestimmungen über die Vollziehung und das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes.